

WAHLORDNUNG

FÜR DAS REFERAT FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

INNERHALB DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Die Vollversammlung der Studierenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit und der Studierenden mit Migrationshintergrund hat am 25.10.2013 diese Wahlordnung beschlossen. Sie wurde am 30.01.2014 vom Studierendenparlament der Universität Hamburg nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der am 6. August 2012 genehmigten Änderung (Amtlicher Anzeiger 2012, Seite 1837) bestätigt.

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

Die amtierenden Sprecher*inn*en laden mindestens drei Wochen vor dem Ende ihrer Amtsperiode alle zur Wahl Berechtigten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Wahlvollversammlung und zur anschließenden Urnenwahl des Referats ein. Die Wahlvollversammlung und die Urnenwahl dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die Einladung muss unter Hinweis auf diese Wahlordnung über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht werden. Über die Wahl ist zudem mit Flugblättern zu informieren.

§ 2 Wahlvollversammlung

- (1) Die Wahlvollversammlung dient insbesondere der Vorstellung kandidierender Listen und der Wahl der Wahlkommission. Weitere Tagesordnungspunkte sind möglich. Die Versammlung wird gemäß § 1 öffentlich angekündigt.
- (2) Die Wahlvollversammlung wird durch die amtierenden Referent*inn*en eröffnet und konstituiert. Die Versammlungsteilnehmer*inn*en wählen aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und die Wahlkommission gemäß § 4.
- (3) Bis zum Abschluss der Konstituierung der Wahlvollversammlung können kandidierende Listen ihren Wahlvorschlag beim Referat für internationale Studierende bzw. bei der Wahlkommission schriftlich einreichen. Eine Einreichung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Wahlvorschläge müssen die Namen, Matrikelnummern und Adressen von mindestens drei und höchstens neun nach § 3 wählbaren Studierenden und deren Unterschriften enthalten.
- (4) Alle kandidierenden Listen können sich auf der Wahlvollversammlung vorstellen.

§ 3 Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg, die einen Migrationshintergrund haben oder die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Als Nachweis der Wahlberechtigung ist eine gültige Matrikelnummer vorzulegen. Sie wird in der Regel über den Studierendenausweis nachgewiesen. Die Stimmabgabe wird in einer für jeden Tag anzulegenden Liste vermerkt. Auf dieser Liste sind die Matrikelnummern der Student*inn*en zu vermerken, die die Stimmabgabe vorgenommen haben.

§ 4 Wahlkommission

Die Organisation der Wahl übernimmt eine Wahlkommission. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie ist für die unparteiische Durchführung der Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig. Die Wahlkommission wird von der Wahlvollversammlung (§ 2) gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht ausschließlich einer der kandidierenden Listen angehören und dürfen selbst für keines der zu wählenden Ämter kandidieren.

§ 5 Durchführung der Wahl der Sprecher*inn*en des Referats

- (1) Das Referat für internationale Studierende besteht aus mindestens drei und höchstens neun Sprecher*inn*en. Die Sprecher*inn*en sind gleichberechtigt.
- (2) Zur Wahl treten gebundene Listen an. Wird eine Liste mit weniger als neun Kandidierenden gewählt, bleiben die restlichen Plätze unbesetzt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl findet als Urnenwahl statt. Sie muss spätestens eine Woche nach Ende der Wahlvollversammlung beginnen. Sie dauert drei Tage und wird gleichzeitig mit der Einladung zur Wahlvollversammlung angekündigt. Jeder Wählende kann nur eine Liste wählen.
- (4) Gewählt für eine Amtsperiode ist die Liste, die die meisten, mindestens aber 25 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird das Quorum nicht erreicht oder herrscht Stimmgleichheit zwischen den Listen mit den meisten Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl findet an einem Tag mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage nach der ersten Wahl als Urnenwahl statt.
- (5) Die so gewählten Sprecher*inn*en schlagen gemäß Artikel 7a Absatz 1 Satz 4 der Satzung aus ihrer Mitte eine Person vor, die das Referat im AStA als stimmberechtigte*r Referent*in vertritt. Des weiteren schlagen die Sprecher*inn*en eine zweite Person vor, die das Stimmrecht im AStA stellvertretend ausüben kann, wenn die*der stimmberechtigte Referent*in verhindert ist. Diese Vorschläge werden protokolliert und zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den AStA gesandt.

§ 6 Amtsperiode

Die Amtsperiode des nach § 5 gewählten Referats dauert vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres (Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung).

§ 7 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahlkommission erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Die Wahl Niederschrift muss enthalten:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen und Wahlgängen teilgenommen haben,
 - b. die Namen der Kandidierenden der vorgeschlagenen Listen und die Zahl der Stimmen, die die Listen jeweils auf sich vereinen konnten,
 - c. die Namen der gewählten Sprecher*inn*en des Referats,
 - d. die Namen der Wahlkommission sowie ggf. besondere Vorkommnisse während der Wahl.
- (2) Je ein Exemplar der Wahl Niederschrift wird von der Wahlkommission zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den AStA gesandt. Die gewählten Sprecher*inn*en des Referats machen das Ergebnis der Wahl mindestens über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage bekannt.

§ 8 Neuwahlen

- (1) Sollte die*der nach § 5 Absatz 5 bestimmte und durch das Studierendenparlament bestätigte Referent*in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, so schlagen die gewählten Sprecher*inn*en aus ihrer Mitte eine*n neue*n Referent*in für den Rest der Amtsperiode vor. Diese Regelung gilt auch für die Person, die das Stimmrecht im AStA stellvertretend ausüben kann.
- (2) Sollte ein*e oder mehrere Sprecher*inn*en des Referats von diesem Amt zurücktreten oder dieses nicht mehr ausführen können, so bleiben die Plätze unbesetzt. Sollten dadurch weniger als drei Sprecher*inn*en im Amt verbleiben, so laden diese zu einer Wahlvollversammlung und zu Neuwahlen ein. § 1 bis 7 gelten entsprechend. Falls die verbleibenden Sprecher*inn*en hierzu nicht in der Lage sind oder dieser Aufgabe nicht binnen zwei Wochen nachkommen, so übernimmt schnellstmöglich das Präsidium des Studierendenparlamentes diese Aufgabe.
- (3) Die Amtszeit eines durch Neuwahlen gewählten Referats endet in der Regel mit dem Ablauf der laufenden Amtsperiode gemäß § 6. Findet die Neuwahl jedoch innerhalb der drei letzten Monate der laufenden Amtsperiode statt, ist das Referat bis zum Ablauf der folgenden Amtsperiode gewählt. Dies ist bei der Einladung zur Wahlvollversammlung anzukündigen.

§ 9 Änderungen oder Neufassungen

- (1) Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses einer Vollversammlung, die von einer Person geleitet wird, die entsprechend § 2, Absatz 2 bestimmt wird und für eine Niederschrift entsprechend § 7 verantwortlich ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle, die nach § 3 wahlberechtigt sind. Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung treten mit der Bestätigung des Studierendenparlaments nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung in Kraft.
- (2) Zu einer Vollversammlung, die diese Wahlordnung ändern oder neu fassen soll, muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung unter Angabe der Änderungs- oder Neufassungsanträge eingeladen werden. § 1 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Sie ist auf der Homepage des Referats und auf der Homepage des Präsidiums des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.